

**Mitteilung des Senats an die vom 27. August 2002**

**Stellungnahme des Senats zum 24. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 24. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- I. In nahem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Stellungnahme hat der Senat der Bürgerschaft auch den Entwurf zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes vorgelegt. Damit soll das Bremische Datenschutzgesetz an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 angepasst sowie neu strukturiert und weiterentwickelt werden. Hiervon betroffen wird auch der Aufgabenbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz sein. Durch die Einführung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Eigenverantwortung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gestärkt werden. So soll bei der Einführung automatisierter Datenverarbeitungen die Meldepflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und nicht mehr gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bestehen. Die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz, strukturierte Auswertungen aus automatisierten Informationssystemen zu verlangen, sowie bei der Veränderung bestehender Informationssysteme mitzuwirken, sollen verbessert werden. Auch die Neuregelungen zur Videoüberwachung und zum Chipkarteneinsatz, die Neufassung der Datensicherungsmaßnahmen mit der Einführung technologieoffener Begrifflichkeiten sowie die Eröffnung der Möglichkeit eines Datenschutzaudits werden Einfluss auf die Arbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und damit auch auf die Themen seiner zukünftigen Jahresberichte haben.
- II. Zu den Einzelheiten des 24. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung.<sup>1</sup>

**1) Vorwort**

---

<sup>1</sup> Die im einzelnen angesprochenen Ziffern des 24. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl des Jahresberichts jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

## **Informationszugangsgesetz (1.6. Seite 11)**

In Bremen prüft die Verwaltung, ob ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll. Dabei soll die Chance ergriffen werden, die Erfahrungen anderer Länder auszuwerten. Auch die Ergebnisse der Diskussion beim Bund sollen in die Überlegungen einfließen. Hier wird zur Zeit ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Informationsfreiheitsgesetz diskutiert. Nach hier vorliegenden Informationen haben Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein bereits Informationszugangsgesetze verabschiedet. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass sich darüber hinaus die Landesparlamente in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt jeweils anlässlich der Einbringung von Gesetzentwürfen mit dem Thema Informationszugang beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Nur in Berlin gibt es eine offizielle Auswertung der Landesregierung. Danach wurden im ersten Geltungsjahr des Gesetzes 164 Anträge auf Informationszugang gestellt. Wegen Schwierigkeiten bei der Auslegung einzelner Bestimmungen erarbeitet die Berliner Innenverwaltung eine Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes.

## **2) Telekommunikation, Teledienste und Medien**

### **Stadtinformationssystem Bremen (2.1. Seite 14)**

Die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu bereits vorliegende Stellungnahme des Senators für Finanzen beinhaltet folgende Kernaussage: „Da sich bremen.online derzeit im Übergang in eine Public-Private-Partnership befindet und ein endgültiges Betreiberkonzept erst danach entsteht, halten wir es für sinnvoll, eine Programmierung eines Anonymisierungsskriptes zu beauftragen, wenn dieses Betreibermodell feststeht. Dies wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2002 sein.“ Die erhoffte Realisierung des Betreibermodells hat noch nicht stattgefunden. Die Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Bericht nach Information des Internetnutzers darüber, welche Daten über ihn gespeichert sind ("privacy policy") ist daher sinnvoll und könnte relativ kurzfristig realisiert werden, wenn sich abzeichnet, dass der jetzige Zustand noch anhalten wird.

### **Rechenzentrum der Hochschule Bremerhaven (2.3. Seite 15)**

Die Hochschule Bremerhaven hat schon im Vorfeld des Berichts unnötigerweise freigegebene TCP/UDP-Ports geschlossen und mit der Installation eines neuen Mail-Servers die freigegebenen Ports auf ein Mindestmaß beschränkt. Das geforderte erweiterte Sicherheitskonzept wird nach Abschluss des Umbaus des Rechnernetzwerkes umgesetzt (Absatz 2).

Eine Protokollierung der IP-Adresse bei der Nutzung des Internetzugangs der Hochschule Bremerhaven durch das Setzen von Cookies findet nicht mehr statt (Absatz 3).

Gleiches gilt auch für Absender- und Empfängeradressen bei der Nutzung des E-mail-Services (Absatz 4). Das Erfassen von transferierten Datenvolumina (IP-Accounting) wird von der Hochschule weiterhin für notwendig und bei Wahrung der Anonymität der Nutzer für rechtlich zulässig erachtet, um einer Überschreitung des vertraglich vereinbarten maximal monatlichen Datentransfervolumens vorzubeugen (Absatz 5).

Das Antragsformular für die Vermittlung des Internet-Zugangs ist um den Passus einer Einwilligungserklärung der Nutzer für die Protokollierung bestimmter Daten erweitert worden. Die Benutzungsordnung für das Rechenzentrum wurde entsprechend der Anregung in dem Bericht überarbeitet (Absätze 5 und 6).

### **3) Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung**

#### **Richtlinie Elektronische Post der bremischen Verwaltung (3.1. Seite 16)**

Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich im Amtsblatt veröffentlicht und durch Einstellung in die Öffentlichen Ordner im Bremischen Verwaltungsnetz allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Verteilung an die Dienststellen durch Rundschreiben und durch elektronischen Versand an jedes persönliche Postfach im Adressbuch des Bremischen Verwaltungsnetzes. Die Zustimmung zu dieser Richtlinie ist hoch; insbesondere werden die eindeutigen Regelungen zur privaten Nutzung der e-Mail hervorgehoben.

#### **Telearbeit (3.2. Seite 16)**

Der genannte Modellversuch „Alternierende Telearbeit“ wird zur Zeit mit zwölf Teilnehmer/-innen aus unterschiedlichen Dienststellen praktiziert. Erprobt werden sowohl die neue Arbeitsform als auch die verschiedenen Möglichkeiten der Anbindung der Teilnehmer/-innen an das BVN. Die Mehrheit der Teilnehmer/-innen ist zur Zeit noch lediglich über ein zentrales Postfach bei der BreKom angebunden. Diese Lösung kann jedoch nicht von Dauer bleiben, weil den so verbundenen Teilnehmer/-innen kein direkter Zugriff auf ihre Daten möglich ist. Bei einem Teilnehmer ist die Anbindung über Terminalserver bereits realisiert und für vier weitere geplant.

### **4) Bürgerschaft – Die Arbeit des Datenschutzausschusses**

#### **Ergebnisse der Beratung des 23. Jahresberichts (4.1. Seite 19)**

##### **DNA-Analyseverfahren (Tz. 6.1.1. des 23. Jahresberichts)**

Im Verfahren zur DNA-Analyse wurde zwischenzeitlich das Formblatt zur „Belehrung und Einverständniserklärung“ des Betroffenen modifiziert. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht hier weiteren Gesprächsbedarf und steht dazu in ergänzendem Dialog mit der Polizei Bremen.

##### **Fernmeldegeheimnis und Kontrolle (Tz. 6.2.3 des 23. Jahresberichts)**

Die Neufassung des Artikel 10-Gesetzes durch den Bundesgesetzgeber macht eine Überarbeitung des Ausführungsgesetzes des Landes erforderlich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses mit Schreiben vom 03. Juni 2002 sein Einverständnis erklärt. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen. Es werden nunmehr die weiteren Schritte zur Übermittlung des Gesetzentwurfes an die Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung eingeleitet.

#### Hochbaustatistik (Tz. 6.4.3 des 23. Jahresberichts)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hatte im Februar 2002 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes, mit der die Auskunftspflicht und der damit verbundene Berichtsweg festgelegt werden sollen, zur Abstimmung übermittelt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat hierzu mit Schreiben vom 28. März 2002 eine Stellungnahme abgegeben. Sobald die danach noch erforderliche weitere Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgeschlossen ist, werden die weiteren Schritte zum Fortgang des Verfahrens eingeleitet.

#### Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (Tz. 6.8 und 16.6 des 23. Jahresberichts)

Die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorgehen der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit wurden zwischenzeitlich in der überarbeiteten und mit Verordnung vom 05. März 2002 (BremGBI. S. 47) geänderten „Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ geregelt.

#### SAP-Prüfungen im ZKH Reinkenheide (Tz. 8.1.1. des 23. Jahresberichts)

Zu dieser Thematik haben mittlerweile vier Workshops gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Vertretern der Zentralkrankenhäuser St.-Jürgen-Strasse, Links der Weser, Bremen-Ost und Reinkenheide stattgefunden. Die Herstellerfirmen SAP und GSD werden mit einem abgestimmten Entwicklungsauftrag beauftragt, der eine praktikable Erfüllung der derzeitigen gesetzlichen Anforderungen ermöglichen wird. Die Anpassung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes ist weiterhin notwendig und unverzichtbar. Die Bremische Bürgerschaft hat bereits den Senat aufgefordert, den Entwurf einer Änderung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vorzulegen, der den medizinischen Behandlungsnotwendigkeiten und den Bedingungen der modernen DV-Technik entspricht und dabei den Grundgedanken des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes, dass krankenhausinterne Patientendaten weder unbegrenzt noch unbefristet verfügbar sein dürfen, beibehält. Der Referentenentwurf wird voraussichtlich im September dieses Jahres vorliegen.

#### Prüfung des Wohngeldverfahrens BREWOG (Tz. 11.2. des 23. Jahresberichts)

Das Amt für Bauförderung der Stadt Bremerhaven hat nach einer Unterredung mit einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt, dass eine differenzierte Zugriffsberechtigung bedingt durch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nicht umgesetzt werden kann. Auch die Bearbeitung von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften erfordert eine uneingeschränkte Zugriffsberechtigung aller Sachbearbeiter. Da es sich in Bremerhaven lediglich um ca. 20 Mitarbeiter handelt, soll dieser Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz hier keinen Verstoß gegen bestehende Datenschutzbestimmungen gesehen haben.

Die Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im 24. Jahresbericht, alle 60 Mitarbeiter des AWS hätten Zugriff auf den gesamten Datenbestand ist unzutreffend. Tatsächlich haben nur die Mitarbeiter/innen der Wohngeldabteilung Zugriff auf diese Daten. Andere Beschäftigte können auch technisch nicht in das

isolierte Datennetz Wohngeld eindringen. In Bremen hat sich inzwischen die Zahl der Sachbearbeiter/innen auf 36 verringert. Die Möglichkeit zum umfassende Zugriff auf den Datenbestand ist nicht nur in Vertretungsfällen vonnöten. Auf die mit Schreiben vom 29.11.2001 mitgeteilten wesentlich weitergehenden Gründe geht der Landesbeauftragten für den Datenschutz dagegen nicht ein.

Entsprechend dem Beratungsergebnis im Datenschutzausschuss vom 5.12.2001 hat das Amt für Wohnung und Städtebauförderung Bremen eine Umfrage unter 10 größeren Städten im Bundesgebiet bezüglich der dortigen Praxis vorgenommen. Die Mehrzahl der befragten Wohngeldstellen ist zentral für das gesamte Stadtgebiet zuständig. In diesen Städten haben alle Wohngeldsachbearbeiter Zugriff auf alle Fälle. Diese Situation ist mit der bremischen identisch. Soweit die Wohngeldstellen regional nur für Teile des Stadtgebietes zuständig sind, sind die Zugriffsrechte auf Fälle in dieser Region begrenzt. Bei weitergehender Fragestellung, ob abteilungsintern Einschränkungen der Zugriffe beabsichtigt oder denkbar seien, wurden im Wesentlichen die gleichen Hinderungsgründe genannt, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bereits in einem Vermerk vom 28.11.2001 bekannt gegeben wurden. Insbesondere wurde von den befragten Stellen auf den hohen administrativen Änderungsaufwand hingewiesen, der sich bei begrenztem Zugriff auch bei eingerichteten Vertretungsregelungen ergeben würde, weil Abweichungen von der Regel aus besonderen personellen und arbeitsmäßigen Gründen sehr häufig erforderlich seien. Die Ergebnisse dieser Umfrage nebst weiterer Erkundigungen zur Zugriffregelung des Amtes für Soziale Dienste im Prosoz-Verfahren wurde mit Schreiben vom 13.2.2002 dem Landesbeauftragten übermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis der Sitzung des Datenschutzausschusses sollte nach Vorliegen der Umfrageergebnisse zwischen dem Amt für Wohnung und Städtebauförderung und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine einvernehmliche Lösung entwickelt werden, dazu ist es bisher jedoch nicht gekommen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2002 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Amt für Wohnung und Städtebauförderung mitgeteilt, dass er die Ergebnisse der Städteumfrage den Landesbeauftragten für den Datenschutz der anderen Länder übermittelt und sie gebeten hat, der Sache nachzugehen und mitzuteilen, wie sie den Zugriff der Wohngeldsachbearbeiter auf alle Fälle beurteilen. Aus den vorliegenden Antworten ergebe sich, dass seine Rechtsauffassung geteilt werde. Im Übrigen seien einige Landesbeauftragte bezüglich der dortigen Verfahren nicht beteiligt worden und würden bei den in der Umfrage genannten Städten eine Änderung der Zugriffsregelungen erwirken.

Das Amt für Wohnung und Städtebauförderung wurde gebeten, die technischen Maßnahmen zu treffen, die einen Zugriff der Wohngeldsachbearbeiter nur auf die Fälle, für die sie zuständig sind, zulassen, wobei unter Berücksichtigung von Vertretungsregelungen der Zugriff nur auf Fälle innerhalb des eigenen Sachgebiets bzw. Abschnitts sicherzustellen sei. Es wurde um Bestätigung bis zum 26. Juli 2002 gebeten, dass diese Anforderung unverzüglich umgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 2. August 2002 hat das Amt für Wohnung und Städtebauförderung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz u.a. mitgeteilt, dass die Problematik nicht (nur) in der Vertretungsregelung begründet ist, sondern dass für verschiedene Arbeitsabläufe und bestimmte Fallbearbeitungen der Zugriff auch auf die übrigen Fälle erforderlich ist, weil anderenfalls die Aufgabenerledigung in einem nicht hinnehmbaren Maß behindert wird. Darunter fallen:

- Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei Anträgen von Eheleuten mit unterschiedlichen Familiennamen (ca. 700 Fälle): Jede/r Mitarbeiter/in muss auch unter dem anderen Namen nach einem etwa vorhandenen Fall suchen können;
- Fall suchen bei unterschiedlicher Namensschreibweise (al **M**uselin bzw. **A**lmuselin)
- Bearbeitung von mehreren Anträgen aus einer Wohngemeinschaft ( ca. 1.500 Fälle): Da die Bearbeitung sinnvoll nur aus einer Hand erfolgen kann, müssen diese Mitarbeiter/innen Zugriff auf alle Fälle haben;
- Verschiedene zentrale Aufgaben (Aktenanlagen, Verfolgung von überzahlten Beiträgen, Bußgeldangelegenheiten): Sie erfordern bei bestimmten Sachbearbeitern sowie bei den Vorgesetzten einen Zugriff auf alle Fälle;
- Außerhalb der Sprechzeiten der Wohngeldabteilung soll zur Verbesserung des Bürgerservices eine qualifizierte Antragannahme an einem Servicepoint im Eingangsbereich des Amtes eingerichtet werden; dazu ist erforderlich, dass die dort eingesetzten Mitarbeiter ebenfalls Zugriff auf alle Fälle haben.

Bei einer Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten ist in jedem Falle eine Änderung des Programms erforderlich. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht bekannt. Im Hinblick auf die o.g. Ausnahmeregelungen hält das Amt weitere Erörterungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz für erforderlich.

Hierzu wurde im Rahmen der Sitzung des Datenschutzausschusses am 14.8.2002 vereinbart, die Angelegenheit Anfang September 2002 zu besprechen und über das Ergebnis zur Sitzung des Datenschutzausschusses im Oktober 2002 zu berichten. Insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung mit der Übertragung auf das BSC-Mitte (s. S. 10) wird derzeit daran gearbeitet, eine einvernehmliche Lösung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz herzustellen.

## **5) Personalwesen**

### **Führung der Personalakten von ausgeschiedenen Bediensteten (5.1. Seite 23 (24))**

In einzelnen Dienststellen wurden Personalakten von ausgeschiedenen Beschäftigten länger aufbewahrt als nach der Richtlinie über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vorgesehen. Vom Geschäftsbereich Personalbetreuung des Eigenbetriebes Performa Nord wird ausdrücklich bestätigt, dass von dort regelmäßig formelle Mitteilungen an die jeweiligen Dienststellen über den Wegfall von Versorgungsleistungen erfolgen. Im Anschluss obliegt die fristgerechte Vernichtung der Personalakten nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinie den ehemaligen Beschäftigungsdienststellen.

### **Führung der Personalakten beim ZKH St.-Jürgen-Straße (5.1. Seite 23 (24))**

Auf die Feststellungen des Landesbeauftragten ist das Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße bereits in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesbeauf-

tragten ausführlich eingegangen. Die aufgeführten datenschutzrechtlichen Mängel sind teilweise bereits beseitigt. Die vom ZKH St.-Jürgen-Straße teilweise vertretene

abweichende Rechtsauffassung findet allerdings im vorliegenden Jahresbericht keine Berücksichtigung.

Zu den Feststellungen ist folgendes anzumerken:

In den Personalakten des ZKH St.-Jürgen-Straße ist ein Verzeichnis der Teil- und Nebenakten beigelegt. Das wurde bei der Prüfung auch nicht bemängelt. Ungeklärt blieb jedoch die Frage, ob ein solches Verzeichnis auch anzulegen ist, wenn keine Nebenakten vorhanden sind.

Bei seiner Prüfung im ZKH St.-Jürgen-Straße hat der Landesbeauftragte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in den Nebenakten und in zwei Fällen in den Grundakten gefunden, die älter als fünf Jahre waren.

Dazu ist festzustellen, dass es sich um Personalakten von Mitarbeitern handelte, die bereits in den sechziger und siebziger Jahren eingestellt wurden. Die Personalaktenrichtlinie stammt hingegen aus dem Jahr 1989. Bis zur Prüfung hat das ZKH St.-Jürgen-Straße keine Veranlassung gesehen, alle älteren Personalakten zu bereinigen, zumal dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.

Seit 1985 werden Urlaubsscheine und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen getrennt von den Personalakten geführt, so dass die pünktliche Vernichtung gewährleistet ist.

Bei den Bewerbungsunterlagen vertritt das ZKH St.-Jürgen-Straße die Auffassung, dass die Anschreiben zur Bewerbung nicht zu diesen Unterlagen gehören sondern wie die übliche Geschäftspost zu behandeln sind. Sie sind daher auch nicht zurückzusenden oder zu vernichten. Eine Äußerung des Landesbeauftragten zu dieser Auffassung steht bisher noch aus.

### **Datenverarbeitung bei Personalratswahlen (5.2 Seite 24)**

Der Gesamtpersonalrat hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Änderung der Durchführungshinweise und der Arbeitshilfe der ÖTV für die Personalratswahlen hat der Gesamtpersonalrat aufgenommen und an die Gewerkschaft ver.di weitergeleitet mit der Bitte, die Vorschläge zu beachten und die Arbeitshilfen bzw. Formblätter dementsprechend zu ändern. Der Gesamtpersonalrat geht davon aus, dass zum Wahljahr 2004 entsprechend überarbeitete Unterlagen zur Verfügung stehen. Bei zwischenzeitlich erforderlichen Personalratswahlen werden die Wahlvorstände auf die aufgrund der Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz erforderlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren gesondert hingewiesen.

Die Personalräte der bremischen Verwaltung werden darüber hinaus auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch ein Rundschreiben auf die zu beachtenden Anforderungen bei der Verarbeitung von Personaldaten durch den Personalrat hingewiesen.

## 6) Inneres

### **Durchführung der Rasterfahndung im Land Bremen (6.3 Seite 28)**

Am 22. Oktober 2001 fand zur Durchführung des Datenabgleichs mit anderen Dateien im Land Bremen im Polizeipräsidium ein Informationsaustausch zwischen Vertretern des Landeskriminalamtes Bremen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen statt. Am 01. November 2001 stimmte der Senator für Inneres, Kultur und Sport den ersten Einzelanordnungen für den Datenabgleich zu. Hierüber wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Schreiben vom 05. November 2001 durch das Landeskriminalamt Bremen unterrichtet. Am 07. November 2001 und am 21. November 2001 fand im Polizeipräsidium erneut ein Informationsaustausch zwischen Vertretern des Landeskriminalamtes und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Durchführung des Datenabgleichs statt.

Wie in § 36i Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes vorgesehen unterrichtet die Polizei Bremen den Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich nach der Erteilung der für die Durchführung der Rasterfahndung erforderlichen Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport.

### **Folgen des Terroranschlags und Antiterrorgesetzgebung (1.1. Seite 6 und 6.4. Seite 30)**

Zu den Folgen des Terroranschlags in den USA vom 11. September 2001 und insbesondere den sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Konsequenzen äußert sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz in einer Art und Weise, die die sowohl seitens der Exekutive als auch seitens der Legislative von Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen in einem eher fragwürdigen Licht, auf jeden Fall aber als wenig sachgerecht und deswegen auch als so nicht notwendig erscheinen lässt.

Demgegenüber steht der Senat zu den mit den beiden Terrorismusbekämpfungsgesetzen erfolgten Regelungen und den im Lande Bremen als Folge des 11. Septembers 2001 umgesetzten Verstärkungsmaßnahmen bei den Sicherheits- und Justizbehörden. Mit der schnellen Reaktion im Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen und durch Verbesserung des gesetzlichen Rahmens zur Terrorismusbekämpfung haben Exekutive und Legislative im Bund und in Bremen nicht nur einer berechtigten Erwartungshaltung der Bürger entsprochen, sondern auch ihre Aufgabe zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung in einer objektiven Gefahrensituation wahrgenommen.

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat mit Schreiben vom 21. November 2001 dem parlamentarischen Kontrollausschusses über den Datenabgleich Bericht erstattet.

Systemimmanent ist, dass von der Durchführung eines Datenabgleichs/Rasterfahndung im Rahmen der ersten Phase der polizeilichen Informationsgewinnung und –auswertung in der Regel eine Vielzahl von unverdächtigen Personen betroffen ist, die sich vor der anschließenden Ermittlungsphase erheblich reduziert. Semantisch ist die Verwendung des Begriffs „Opfer“ im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen, wie auf Seite 30, Ziffer 6.3, letzter Absatz des 24. Jahresberichtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgewiesen, nicht angebracht. Es handelt sich um Betroffene.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Bremen die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen in einem Eilverfahren überprüft hat. Das Gericht hat in seinem Beschluss vom 27. März 2002 u.a. festgestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Preisgabe und Verwendung von Daten im Rahmen des Datenabgleichs nicht verletzt worden ist und die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig sind. Weder bestehe eine Notwendigkeit für den Gesetzgeber, die Zulässigkeit des Datenabgleichs an das Merkmal der „erheblichen“ Gefahr anzuknüpfen noch sei er gehalten, die Maßnahme einem Richtervorbehalt zu unterwerfen.

### **INPOL-neu, die weitere Entwicklung (6.7. Seite 32)**

Die Auswertung der Untersuchungen einer Unternehmensberatungsfirma – verbunden mit anschließenden Lasttests – ergab zwar, dass die vorgenommenen Korrekturen das bisherige Konzept für INPOL-neu als grundsätzlich tragfähig erscheinen ließen, dass aber nach Auffassung des BMI dennoch wegen der Komplexität des Konzepts weiterhin erhebliche Realisierungsrisiken fortbestehen. Deshalb wurde auf Entscheidung des BMI der bisherige Entwicklungsansatz verlassen. Nunmehr ist INPOL-neu in zwei Bereiche getrennt – in eine „operative“ Datenbank, die die bisherigen Daten für Standardabfragen umfaßt, und eine „dispositive“ Datenbank für komplexe Recherche- und Analysevorgänge – die zeitlich nacheinander realisiert werden sollen.

Die IMK hat in einem Umlaufbeschluss vom 31.01.2002 die konzeptionellen Veränderungen bei dem im Verantwortungsbereich des BMI liegenden zentralen System zur Kenntnis genommen. Die Arbeit am neu ausgerichteten Projekt im BKA hat 01.03.2002 begonnen. Als neuer Einführungszeitpunkt für den ersten Teil von INPOL-neu (operative Datenbank) wurde der 16.08.2003 genannt.

Die Auswirkungen für die polizeiliche Datenverarbeitung in Bremen stellen sich wie folgt dar:

1. Die Notwendigkeit eines Vorgangsbearbeitungssystems (VBS) auf Landesebene bleibt für alle INPOL-neu-Teilnehmer bestehen. Dies gilt in besonderem Maße für Bremen, da in Übereinstimmung mit den bisherigen Planungen künftig für INPOL technisch keine Möglichkeit mehr zum direkten Terminal-Anschluss vorhanden sein wird. Bremen muss bis zum 16.08.2003 sowohl sein VBS als auch die notwendige Schnittstelle zu INPOL realisiert haben.
2. INPOL wird zunächst auf den Leistungsumfang des jetzigen Manual 3.4 – ergänzt um begrenzte Falldaten – beschränkt sein. Die Pflege der in dieser Ausbaustufe noch nicht verknüpften einzelnen Dateien des zentralen Systems erfordert weiterhin eine zentrale Stelle im Land. Dies bedeutet ein einstweiliges Beibehalten der Doppelerfassung von Daten. Außerdem soll nach den bisher vorliegenden Informationen die Kommunikation der Landessysteme mit INPOL so erfolgen, dass die von den Ländern eingehenden Daten in Warteschlangen eingereicht und nacheinander abgearbeitet werden. Die Rückmeldungen des Systems dürften ebenfalls zeitversetzt eingehen, wodurch in den Ländern eine zentrale Stelle zur Sichtung und ggf. Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter notwendig sein wird. Die ursprünglich mit Einführung von INPOL-neu in Bremen vorgesehenen Personalreduzierungen dürften dadurch eingeschränkt werden. Der Umfang der Einschränkungen läßt sich erst darstellen, wenn die Funktion von INPOL in der Praxis (Beginn des Probetriebs ab 27.03.2003 vorgesehen) beurteilt werden kann und aus dem praktischen Be-

trieb der tatsächlich verbleibende Arbeitsanfall qualitativ und quantitativ erkennbar wird.

3. Seitens des BMI wird keine Auftragsdatenhaltung für Landesdaten im BKA mehr angeboten. Der IMK-Beschluss vom 31.01.2002 sah dies zwar optional noch vor, die seitens des BMI im Gegensatz zu früheren Planungen jetzt vorgesehene Kostenberechnung auf Vollkostenbasis hätte jedoch zu einer drastischen Verteuerung geführt, so dass diese Lösungsmöglichkeit inzwischen von den Ländern nicht mehr verfolgt wird. Ersatzweise wird den Ländern eine angepasste Variante des für INPOL in der Entwicklung befindlichen Softwarepakets unter dem Namen INPOL-Land angeboten. Die für den Betrieb notwendige Hardware sowie die zum Anschluß an INPOL notwendige Schnittstelle müssen die Länder selbst bereitstellen.  
Mangels einer kostengünstigeren Alternative hat sich Bremen neben 14 anderen Bundesländern für diesen Weg entschieden. Dafür wird die für das VBS EVA vorgesehene zentrale Hardware-Ausstattung um einen weiteren Rechner ergänzt, außerdem wird zur Steuerung des Datenaustausches ein sog. Application-Server benötigt. Die Realisierung der eigenen Landesdatenhaltung und die Entwicklung der Schnittstelle zu INPOL wird im Rahmen der Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern geschehen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird hieran – analog zur bisherigen Verfahrensweise bei der Realisierung des VBS – beteiligt werden.

Die im 24. Jahresbericht am Ende der Nr. 6.7 aufgeworfenen Fragen, die im Zusammenhang mit der ursprünglichen Planung einer Auftragsdatenverarbeitung für die Länder durch das BKA stehen, dürften durch die jetzigen Veränderungen des Projektes INPOL auf Bundesebene ihre Erledigung gefunden haben.

### **Stadtamt - Zentrales Bürgeramt in der Pelzerstraße (6.9. Seite 33)**

Von der ursprünglich vorgesehenen Verlagerung des Dienstleistungsangebots in Form einer Shop-In-Shop-Lösung für die Bereiche Bau (Amt für Wohnung- und Städtebauförderung) und Soziales (Amt für Soziale Dienste), wie sie noch aus dem 24. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz hervorgehen, wird inzwischen abgesehen.

Der Senat hat am 26.3.2002 beschlossen, die Dienstleistungen Wohngeld (allgemeines Wohngeld), Wohnberechtigungsscheine, Subventionsbescheinigungen und Bundeserziehungsgeld der oben genannten Ämter nunmehr nach einem Stufenmodell in die neue Vertriebsstruktur der Lokalen Dienstleistungszentren, also u.a. in das vom Stadtamt betriebene BSC-Mitte, zu übertragen.

In einem ersten Schritt werden die im BSC-Mitte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Erstberatung und die qualifizierte Antragsannahme wahrnehmen, im zweiten Schritt ist eine weitere Aufgabenintegration vorgesehen.

Die Umsetzungsarbeiten zum Aufbau des BSC-Mitte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **Neues DV-System in den Ausländerämtern Bremen und Bremerhaven (6.10. Seite 34)**

- Bremen:

Am 20.03.2001 fand zwischen der Ausländerbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein erstes Abstimmungsgespräch über ein Datenschutzkonzept statt, auf dessen Grundlage ein Entwurf erstellt und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übersandt wurde.

Im Nachgang dazu hat sich eine – aus datenschutzrechtlicher Sicht – gravierende organisatorische Veränderung in der Ausländerbehörde ergeben, nämlich die – zunächst befristet – eingerichtete Außenstelle des Stadtamtes an der Universität (BSU). Hier musste zunächst die endgültige Einrichtung und Ausgestaltung dieses Pilotprojektes (Personaleinsatz / Arbeitsverteilung) abgewartet werden. Die Einrichtung dieser Außenstelle macht erhebliche Änderungen des Entwurfs des Datenschutzkonzeptes erforderlich.

Änderungen sind auch aufgrund der Einführung des E-Mail-Verfahrens notwendig.

Ferner werden zur Zeit die sich durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergebenden datenschutzrechtlichen Änderungen (Erweiterung der Datenspeicherung) geprüft.

- Bremerhaven:

Die in Bremerhaven aufgenommenen Arbeiten zur Erstellung eines Datenschutzkonzeptes für die Ausländerbehörde konnten noch nicht abgeschlossen werden, da auch für andere Abteilungen der Verwaltungspolizei Datenschutzkonzepte erarbeitet werden müssen. Es ist vorgesehen, ein Datenschutzkonzept für den Gesamtbereich der Verwaltungspolizei zu erstellen. Der entsprechende Entwurf wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt.

## **Meldewesen (6.12 Seite 34)**

### **Änderung des Bremischen Meldegesetzes (6.12.1. Seite 34)**

- Bremen:

Die Arbeiten zur Anpassung des Einwohnermeldeverfahrens DEMOS sind unverzüglich mit Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes im November 2001 aufgenommen worden. Eine Vielzahl von Umsetzungsschritten steht vor dem Abschluss und wird in Kürze in die DEMOS-Produktion übernommen.

In den Fällen, in denen eine technische Umsetzung noch nicht erfolgen konnte, sind die neuen Verfahrensweisen oder Abläufe durch Dienstanweisungen geregelt worden, so dass die Änderungen bis auf weiteres über manuelle Eingabeverfahren umgesetzt werden.

Auf die technische Umsetzung der Regelungen, die aufgrund der Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Jahre 1994 in das Bremische Meldegesetz übernommen, aber nun durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 3. April 2002 wieder geändert worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 15 MG), wird dagegen im Hinblick auf

die dadurch erneut notwendig gewordene Anpassung des Bremischen Meldegesetzes an das Melderechtsrahmengesetz verzichtet.

- Bremerhaven:

Die Firma, die die Software für das DV-Verfahren der Einwohnermeldestelle entwickelt hat, wurde unverzüglich über die Gesetzesänderung unterrichtet. Da das bremische Meldegesetz ohne Übergangsfrist Anfang des Jahres in Kraft getreten ist, liegt eine vollständige Anpassung des DV-Verfahrens an das geltende Meldegesetz noch nicht vor. Die Anpassung an die Änderung der Bremischen Meldedatenübermittlungsverordnung ist jedoch erfolgt.

### **Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (6.12.3. Seite 35)**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes ist am 3. April 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die erforderliche Anpassung des Bremischen Meldegesetzes an dieses Bundesgesetz ist innerhalb des normierten Anpassungszeitraumes vorgesehen.

### **Einwohnerverfahren Meso 96 in Bremerhaven (6.12.4. Seite 36)**

In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist eine Mängelliste erstellt worden. Diese wurde dem Softwareentwickler übermittelt, verbunden mit der Aufforderung, für eine Anpassung zu sorgen. Über den Fortgang dieser Arbeiten wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet. Fehlende Unterlagen werden ihm zur Verfügung gestellt.

### **Bundestagswahl 2002 (6.12.6. Seite 37)**

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind nicht nachvollziehbar.

Die Meldebehörden haben sich für die „Vordrucklösung“ entschieden, weil der Meldeschein ohnehin schon in einer gedrängten Form mit einer Vielzahl von Informationen versehen ist. Das jetzige Layout des Meldescheines ist übersichtlich und lesbar für den Bürger gestaltet.

Die von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgebrachten Bedenken, wonach eine Beeinträchtigung der Rechtswahrnehmung seitens des Bürgers dadurch entstehen soll, dass dieser den Vordruck erst nach nochmaligem Ziehen einer Wartemarke erhält, ist unbegründet. Der genannte Vordruck wird mit den übrigen Meldeformularen in den Meldestellen zur Nutzung für den Bürger ausgelegt. Sofern der Bürger sich bereits im Dienstzimmer zur Bearbeitung seiner melderechtlichen Angelegenheit befindet und er sich erst jetzt entschließt, den Vordruck auszufüllen, wird ihm dieser durch den Bediensteten zur Verfügung gestellt.

## 7) Justiz

### Prüfung des Justiznetzes (7.1. Seite 37)

Die Verschlüsselung von Daten auf WAN-Strecken mit IPsec wurde inzwischen erfolgreich getestet. Als nächstes ist der Einsatz im Echtbetrieb auf der Datenleitung von der Senatorischen Dienststelle zur Judit-Zentrale im Landgericht geplant.

### EUROJUST (7.2. Seite 38)

In Erfüllung des Auftrags von Tampere hat der Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 28. Februar 2002 den Beschluss über die Einrichtung von EUROJUST verabschiedet. EUROJUST wird seinen vorläufigen Sitz in Den Haag haben. Nach der Verabschiedung des Beschlusses sind eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen: Zunächst ist das Mandat der von der Bundesrepublik Deutschland an die Vorläufige Stelle EUROJUST entsandten Vertreter (ein Bundesanwalt und ein zum Generalbundesanwalt abgeordneter Oberstaatsanwalt aus Nordrhein-Westfalen) zu erneuern. Die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern läuft. Ferner sieht Art. 23 des o.g. Beschlusses vor, dass jeder Mitgliedstaat einen Richter (oder eine andere Person mit angemessener Unabhängigkeit) für die gemeinsame Kontrollinstanz benennt. Die Länder sind aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Den Mitgliedstaaten ist für die innerstaatliche Umsetzung des Beschlusses vom 28. Februar 2002 eine Frist von 18 Monaten eingeräumt. Das Bundesministerium der Justiz prüft zur Zeit, welche Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats und welche durch eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden sollen.

### Verbraucherinsolvenzen im Internet (7.3.2. Seite 39)

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet ist inzwischen in Kraft getreten (BGBl. 2002 I S. 677). Sie enthält die auch von den Landesjustizverwaltungen geforderten Bestimmungen zu Datensicherheit und Schutz der Daten vor Missbrauch. In Bremen soll von den mit dieser Verordnung eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird in der Vorbereitung beteiligt werden.

## 8) Gesundheit und Krankenversicherung

### DV-Prüfung Zentralkrankenhaus Bremen-Ost (8.1.1. Seite 39)

Die vom Unternehmen SAP im ZKH Bremen-Ost eingerichteten Berechtigungen sind auf Grund der Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz überarbeitet und entsprechend abgeändert worden. Der überwiegende und insbesondere kritische Teil dieser Änderungen ist bereits produktiv im Einsatz. Nach Abschluss der verbleibenden Tests ist dieser Punkt damit erledigt. Der Landesbeauftragte ist und wird weiterhin hierüber im Detail informiert.

Hinsichtlich der Zugriffsrechte des ärztlichen und pflegerischen Personals auf Patientendaten im SAP-Modul IS-H/IS-Hmed ist der Sachstand unverändert. Dies ist, wie auch der Landesbeauftragte in seinem Bericht richtig schreibt, nicht allein ein Problem des ZKH Bremen-Ost, sondern aller Krankenhäuser, die mit dieser Soft-

ware arbeiten. Das Problem kann nur zusammen mit der Firma SAP gelöst werden; daher sind die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe (DS-Workshop) abzuwarten.

### **Fortschreibung des Krankenhausdatenschutzgesetzes (8.1.2. Seite 41)**

Die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind zutreffend. Inzwischen haben die Bürgerschaftsfraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen den Senat aufgefordert, den Entwurf eines geänderten Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vorzulegen, der den medizinischen Behandlungsnotwendigkeiten und den Bedingungen der modernen DV-Technik entspricht. Eine beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gebildete Arbeitsgruppe hat unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz einen ersten Entwurf für eine Änderung des Gesetzes erarbeitet. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### **Vernetzung des Gesundheitsamtes Bremen (8.2. Seite 41)**

Das Gesundheitsamt Bremen befindet sich seit über fünf Jahren in einem Abstimmungsprozess mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, der zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des Datenschutzes geführt hat. Im Rahmen dieses Prozesses sind die im 24. Jahresbericht benannten Punkte:

- Umgang mit E-Mail
- Abschottung der einzelnen Abteilungen untereinander
- Rechte der Administratoren

zu erörtern.

Hierzu ist folgendes festzustellen: Bis zur Fertigstellung der E-Mail –Richtlinie durch den Senator für Finanzen galt die Regelung, dass sensible, insbesondere patientenbezogene Inhalte nicht per E-Mail verschickt werden durften. Langfristig ist der Einsatz geeigneter Verschlüsselungsverfahren geplant, die auch ein Verschicken derartiger Daten per E-Mail erlaubt. Zur Zeit ist aber ein solches Verfahren im Gesundheitsamt Bremen noch nicht im Einsatz und die Übermittlung daher auch weiterhin untersagt.

Hinsichtlich der Abschottung der einzelnen Abteilungen des Gesundheitsamtes untereinander gilt folgendes: Jede Abteilung des Gesundheitsamtes Bremen verfügt über einen eigenen Fileserver, auf den die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Abteilungen keinen Zugriff haben. Dies wird zum einen über die Freigaben und zum anderen über die Schreib- und Leserechte von Windows NT/2000 gewährleistet. Innerhalb der Abteilungsserver werden die Daten aufgabenbezogen (Zweckbindung) getrennt. Die Trennung erfolgt über Benutzergruppen, denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes Bremen gemäß ihren Aufgaben zugeordnet sind. Damit ist ausgeschlossen, dass z.B. Mitarbeiter des amts- und vertrauensärztlichen Dienstes auf Daten der STD-Beratung zugreifen können.

Die Administratoren des Gesundheitsamtes Bremen haben entgegen der „Security-Guideline“ der bremischen Verwaltung Zugriff auf alle Daten des Hauses. Es ist daher erforderlich, die Tätigkeiten dieser Personen-Gruppe besonders zu kontrollieren. Hierzu dient die Revision. Die Revision wird zukünftig vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Gesundheitsamtes Bremen in Zusammenarbeit mit einem externen Berater/Fachmann durchgeführt. Neben der Kontrolle der Administ-

ratoren soll die Revision frühzeitig potentielle Schwachstellen im Netzwerk aufdecken, damit diese von den Administratoren beseitigt werden können. Aus personellen Gründen befindet sich das Gesundheitsamt nach den Planungen aus dem Jahr 1999 in einem viermonatigen Zeitverzug. Es liegen ihm zwischenzeitlich Angebote von mehreren Firmen vor, die die Aufgaben des externen Beraters übernehmen könnten. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Revisionskonzeptes

- Einrichtung des Benutzers Revision;
- Einschränkung der Rechte der Administratoren an den Protokolldateien auf Lesen und Ausführen

wurden geschaffen. Mit der Erstrevision erfolgt eine weitere Präzisierung des Revisionskonzeptes. Das Auswahlverfahren für den externen Berater wird voraussichtlich noch im Mai 2002 abgeschlossen sein. Es wird dann unverzüglich die Erstrevision durchgeführt werden, so dass die Umsetzung der mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vereinbarten Maßnahmen damit abgeschlossen sein wird.

## **9) Bildung**

### **Internetnutzung durch Schulen (10.1. Seite 45 und noch zu 4.1.)**

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern des Senators für Bildung und Wissenschaft, des Landesinstituts für Schule und des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat ihre vorbereitende Arbeit für die Erstellung einer Orientierungshilfe und einer Nutzungsordnung für Schulen abgeschlossen. Die erstellten Entwürfe werden von einer Arbeitsgruppe beim Senator für Bildung und Wissenschaft rechtlich und sachlich im Hinblick auf eine für Lehrer, Schüler und Eltern verständliche und anwenderfreundliche Fassung überarbeitet. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

## **10) Bremerhaven**

### **Nutzung der Haushalts- und Kassen-DV für die Kosten- und Leistungsrechnung (13.1. Seite 51)**

Sämtliche Hinweise und Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden berücksichtigt. Die Stadtkämmerei Bremerhavens hat darauf hingewiesen, dass nicht beabsichtigt ist, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, sondern der Magistrat Rahmenrichtlinien zur Kosten- und Leistungsrechnung erlassen soll; diese Richtlinien befinden sich zurzeit in der Abstimmung mit allen Beteiligten.